

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2019/4/9 Ro 2018/02/0012

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 09.04.2019

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E06202020

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

37/01 Geldrecht Währungsrecht

37/02 Kreditwesen

67 Versorgungsrecht

Norm

BMSVG 2002 §31 Abs1 Z3 litb

BMSVG 2002 §31 Abs1 Z3a idF 2013/I/184

B-VG Art133 Abs4

BWG 1993 §22a

EURallg

SolvabilitätsV 2006 §10 Abs1

VwGG §34 Abs1

VwRallg

32013R0575 Liquiditätsdeckungsanforderung Art121 Abs1

Rechtssatz

Durch BGBI. I Nr. 184/2013 wurde in § 31 Abs. 1 Z 3a BMSVG 2002 der Verweis "§ 22a BWG 1993" jeweils durch den Verweis "Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013" ersetzt. Dabei handelt es sich - wie die Materialien ausführen - um eine "redaktionelle Anpassung" (EBRV 2438 BIgNR 24. GP, 84). § 31 Abs. 1 Z 3a lit. b BMSVG 2002 in der Fassung vor BGBI. I Nr. 184/2013 verwies auf § 22a BWG 1993 in der damals geltenden Fassung. Letztere Bestimmung enthielt eine pauschalierende Zuweisung von (zum Zeitpunkt der HTM-Widmung) unbeurteilten Instituten. Dies bedeutet, dass zur Frage nach der Widmungsfähigkeit auch nach der für das Erkenntnis des VwGH vom 15.12.2014, 2013/17/0497, maßgebenden Rechtslage auf die Bonitätsstufe des Sitzstaates abgestellt wurde. Grundlage war die in § 10 Abs. 1 SolvabilitätsV 2006 angeführte Tabelle. Die genannte Tabelle enthielt eine pauschalierende Zuweisung des Risikogewichtes, die sich - wie die Nachfolgebestimmung in Art. 121 Abs. 1 VO (EU) Nr. 575/2013 - an der Bonitätsstufe des entsprechenden Sitzstaates orientiert und die gleichen Werte wie Art. 121 Abs. 1 legcit. vorsieht.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2018020012.J01

Im RIS seit

03.07.2019

Zuletzt aktualisiert am

03.07.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at